

Fakultätssatzung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 1. Oktober 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 8. April 2026 2025 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 1. Oktober 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätssatzung

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Mitglieder der Fakultät

Die Mitgliedschaft zur Fakultät richtet sich nach den Vorschriften in § 8 HmbHG und § 10 Absatz 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 4 Dekanat

- (1) Das Dekanat nimmt die Aufgaben nach § 90 Absatz 6 HmbHG wahr.
- (2) Auf Vorschlag der*des Dekan*in werden zwei Prodekan*innen vom Fakultätsrat gewählt.

§ 5 Fakultätsrat

- (1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats richtet sich nach § 12 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.
- (2) Der*Die Dekan*in ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören außerdem die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät mit beratender Stimme an.
- (4) Neben der Wahl des*der Dekan*in obliegen dem Fakultätsrat die Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 bis 11, § 100 Absatz 3 Satz 2 HmbHG. Der Fakultätsrat nimmt zur Semesterplanung (insb. Lehrveranstaltungs-, Raum- und Prüfungsplanung) regelhaft Stellung. Bei der Beschlussfassung nach § 91 Absatz 2 Nummer 5 HmbHG werden die Grundsätze des § 100 Absatz 2 Satz 2 HmbHG beachtet (gleichstellungsorientierte Ressourcenverwendung).
- (5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit eine Geschäftsordnung nicht vorhanden ist, gilt die Geschäftsordnung des Hochschulsenats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg entsprechend.

§ 6 Organisation der Fakultät

- (1) Die Fakultät kann Labore und Laborzentren einrichten, die keine Organisationseinheiten im Sinne von §§ 92 Absatz 1 Sätze 1 und 4 HmbHG sind. Die Leitungen werden vom Dekanat eingesetzt.

(2) Die Fakultät richtet als unmittelbar der Fakultät nachgeordnete Organisationseinheiten gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 HmbHG, § 14 Absatz 1 der Grundordnung der HAW Hamburg das Forschungs- und Transferzentrum "Bioanalytik" ein. Die Leitungen werden gemäß § 14 Absatz 5 der Grundordnung der HAW Hamburg bestellt.

§ 7 Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Zur Unterstützung der curricularen Weiterentwicklung der Studiengänge sowie der Akkreditierung setzt der Fakultätsrat einen Studienreformausschuss ein.

(3) Zur Koordinierung der Forschungsaktivitäten der Fakultät setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Fakultätssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 1. Oktober 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg